

[REDACTED]

- im Hause -

[REDACTED]

Twitter-Konzept des Bundeskartellamts

Ihre Anfrage vom 5. Mai 2017

[REDACTED]

haben Sie vielen Dank für die übersandten Unterlagen. Das Konzept und die Anlagen entsprechen aus meiner Sicht datenschutzrechtlich dem bei der Nutzung von Twitter durch die obersten Bundesbehörden üblichen Standard. Beanstandungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationstechnik (BfDI) hinsichtlich der Nutzung von Twitter durch Bundesministerien oder Bundesoberbehörden hat es, soweit ersichtlich, bislang nicht gegeben; auch im vorgestern veröffentlichten Tätigkeitsbericht der BfDI für die Jahre 2015/2016 werden diesbezüglich keine Einwände erhoben. Angesichts der großen Verbreitung, die die Nutzung von Twitter inzwischen bei den Bundesministerien genießt, und der Bedeutung einer auch moderne Kommunikationsmittel nutzenden Öffentlichkeitsarbeit für die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Bundeskartellamtes bestehen insoweit von meiner Seite keine grundsätzlichen Einwände gegen die Verwirklichung des Konzeptes in der vorgesehenen Form.

Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass ungeachtet der weiten Verbreitung der Twitter-Nutzung im Bereich der obersten Bundesbehörden einige wesentliche Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Eine aufmerksame Verfolgung der datenschutzrechtlichen Entwicklung ist daher geboten, um erforderlichenfalls eine rasche Anpassung des Nutzungskonzeptes zu ermöglichen. Zudem sollte bei der technischen Umsetzung des Konzeptes darauf geachtet werden, dass Social Plugins (zu ihnen gehört der Twitter Tweet

Button), sofern das Amt sich ihrer bedienen möchte, so einzubinden sind, dass erst eine „Freischaltung“ durch den Nutzer im Wege einer „Zwei-Klick“- bzw. „Shariff“-Lösung, wie sie der Heise-Verlag entwickelt hat, eine Datenübertragung an das soziale Netzwerk in Gang setzt.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden Überlegungen:

- I. Die Beurteilung sozialer Netzwerke wie Facebook und Twitter durch die deutschen Datenschutzbehörden war bisher eher **reserviert**. Dies beruhte auf grundsätzlichen Bedenken wegen der umfangreichen, kaum effektiv kontrollierbaren Verarbeitung von Nutzerdaten in den USA sowie einigen als unzulässig angesehenen Vorgaben und Nutzungsbedingungen (u.a. Klarnamenzwang und Gesichtserkennung bei Facebook).¹ Vor einiger Zeit wurde daher – wie von mir in unserem Telefonat erwähnt – im Rahmen einer Sitzung der Datenschutzbeauftragten des Geschäftsbereichs des BMWi noch die Auffassung kommuniziert, die Bundesbehörden sollten der Nutzung solcher Dienste nicht durch deren Einbettung in die Website oder die aktive Nutzung dieser Plattformen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit Vorschub leisten. Offensichtlich hat sich indes mittlerweile eine weniger zurückhaltende Sichtweise durchgesetzt, die den Bedürfnissen der Öffentlichkeitsarbeit stärker Rechnung trägt. **Beanstandungen** wegen der Nutzung des Dienstes Twitter im Allgemeinen sind, soweit ersichtlich, **bislang nicht erhoben** worden.²

Dazu mag beigetragen haben, dass einerseits die Wirksamkeit der neuen Regelungen über den Datenschutz im EU-US-Privacy Shield abgewartet werden soll. Zum anderen wird offenbar zumindest ein gewisser Vorrang der datenschutzrechtlichen Beurteilung von Diensten wie Facebook und Twitter durch den irischen Datenschutzbeauftragten anerkannt,³ da beide Unternehmen irische Tochtergesellschaften als für die Datenverarbeitung in Europa verantwortliche Stelle angeben und der irische Datenschutzbeauftragte nach Durchsetzung einiger Verbesserungen offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Datenverarbeitungen durch Facebook und Twitter hat.

¹ Vgl. BfDI TB 2011/2012, S. 75 f.

² Allerdings hat sich die BfDI eine Prüfung des Betriebs von Fanpages bei Facebook durch Bundesbehörden ausdrücklich vorbehalten, vgl. BfDI TB 2011/2012, S. 76. Zur kritischen Beurteilung von social plugins s. ebenda S. 77 und unten III. und IV.

³ Vgl. BfDI TB 2011/2012, S. 75 ohne klare Stellungnahme; für die Zuständigkeit auch deutscher Datenschutzbehörden Freund, Warum Twitter nicht in irisches Datenschutzrecht flüchten kann, Blog-Eintrag v. 22. April 2015, Ausdruck v. 31.05.2017; ebenso Stadler, Gilt für Twitter (künftig) tatsächlich irisches Datenschutzrecht?, Blog-Eintrag v. Mai 2015, Ausdruck v. 31.05.2017.

- II. Die Nutzung des Dienstes Twitter erfolgt nach dem vorliegenden Konzept in der Annahme, dass eine **eigene Verantwortung** des Bundeskartellamtes für die Datenerhebungen und –verwendungen, die Twitter vornimmt, **nicht begründet** wird (vgl. Nutzungskonzept, Anlage 3, Abs. 2 und 3). Deswegen wird auf die Datenerhebung und –verarbeitung durch Twitter hingewiesen, ohne diese näher zu spezifizieren; der Nutzer muss versuchen, sich durch die in Bezug genommenen Datenschutzhinweise von Twitter selbst ein Bild zu machen und sein Nutzungsverhalten danach auszurichten. Dies entspricht der Vorgehensweise etwa des BMWi, des BMI und des BMJ und erscheint insoweit einstweilen vertretbar.
- III. Allerdings sind derzeit im Hinblick auf Facebook **Vorlageverfahren** des OLG Düsseldorf⁴ (bezüglich eines Facebook-Plugins) und des Bundesverwaltungsgerichts⁵ (bezüglich einer Facebook-Fanpage) beim EuGH anhängig, in denen die Frage aufgeworfen wird, ob durch die Einbindung solcher Inhalte in den eigenen Webauftritt eine **eigene Verantwortlichkeit** des Betreibers der Seite (neben Facebook) für die von Facebook vorgenommenen Datenerhebungen und –verarbeitungen im Sinne des Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 95/46/EG (Europäische Datenschutzrichtlinie) begründet wird. Das BVerwG möchte dies verneinen, hält es aber – ebenso wie das OLG Düsseldorf – für möglich, dass dann eine **Haftung des Seitenbetreibers als Störer** zum Tragen kommt, der die Gefahr einer Rechtsverletzung durch Dritte (Facebook) geschaffen oder erhöht hat. Ob eine solche Rechtsverletzung vorliegt, wäre dann u.a. anhand der für die Verarbeitung geltend gemachten Interessen zu würdigen, wobei wiederum fraglich ist, ob es auf die Interessen des Betreibers der Website oder jene von Facebook ankäme.

Das OLG Düsseldorf wirft darüber hinaus die (vom Landgericht Düsseldorf bejahten) Fragen auf, ob der Seitenbetreiber eine **Einwilligung** des Nutzers zu den Datenerhebungen und –verarbeitungen durch Facebook einholen muss und ob ihn auch die **Informationspflichten nach Art. 10** der Richtlinie 95/46/EG treffen. Wäre Letzteres der Fall, könnte er diesen Informationspflichten mangels näherer Kenntnis über die Vorgänge bei Facebook nicht genügen, was faktisch zu einem Verbot der Einbindung von Facebook-Inhalten führen würde.⁶

Die Entscheidung dieser auf Facebook bezogenen Fragen durch den EuGH dürfte in gleicher Weise für die Einbindung von Twitter-Inhalten bedeutsam sein. Allerdings lag im Fall des OLG Düsseldorf die (datenschutzrechtlich ohnehin kritisch zu beurteilende,

⁴ Vgl. OLG Düsseldorf v. 19.01.2017 – I-20 U 40/16.

⁵ Vgl. BVerwG v. 25.02.2016 – 1 C 28/14.

⁶ Vgl. OLG Düsseldorf v. 19.01.2017 – I-20 U 40/16, Rn. 20.

s.u. IV.) Verwendung eines Plugins vor, und in der vom Bundesverwaltungsgericht beurteilten Fallgestaltung wurde nicht einfach auf Facebook verlinkt, sondern eine Facebook-Fanseite unterhalten. Der bloße Link auf Twitter dürfte nicht mit der Verwendung eines unmittelbare Datenübertragungen auslösenden Plugins gleichzusetzen sein; ob er mit dem Betrieb einer Facebook-Fanpage (wie im Fall des BVerwG) gleichgesetzt werden kann, erscheint fraglich, sollte aber vorsorglich näher geprüft werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die in den Vorlageverfahren ausstehenden Entscheidungen zu einer weitergehenden, auch die schlichte Nutzung von Diensten wie Twitter erfassenden Verantwortlichkeit der Seitenbetreiber führen können. Die EuGH-Rechtsprechung sollte daher aufmerksam verfolgt werden.

- IV. Im Hinblick auf den unklaren Ausgang der Vorlageverfahren empfiehlt es sich, die Einbindung von Twitter technisch auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und insbesondere **automatisierte Datenübertragungen an Twitter ohne vorherige Freigabe durch den Nutzer mittels Plugins zu vermeiden**. Denn eine Nutzung von Plugins dürfte die Wahrscheinlichkeit für das Bundeskartellamt als Betreiber der Website erhöhen, als für die Datenerhebungen und –verarbeitungen durch Twitter (Mit-)Verantwortlicher (ggf. im Wege der Störerhaftung) eingestuft zu werden.

Darüber hinaus haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) mit Beschluss vom 8. Dezember 2011⁷ die Auffassung vertreten, die direkte Einbindung von Social Plugins, u.a. von Twitter, in Websites deutscher Anbieter, durch die eine Datenübertragung an den jeweiligen Anbieter des Social Plugins ausgelöst wird, sei ohne hinreichende Information der Internetnutzerinnen und –nutzer und ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die Datenübertragung zu unterbinden, unzulässig. Ebenso hat die BfDI mehrfach darauf hingewiesen, die Verwendung von Social Plugins ohne besondere Vorkehrungen wie das „Zwei-Klick-Verfahren“ verstoße gegen geltendes Datenschutzrecht.⁸

Eine Einbindung von **Plugins** sollte daher nur im Wege einer solchen „Zwei-Klick-“ oder „**Shariff**“-Lösung oder mittels gleichwertiger Vorkehrungen erfolgen, die eine Freigabe der Datenübertragung durch den Nutzer voraussetzen.⁹

⁷ Vgl. dort S. 2.

⁸ Vgl. BfDI TB 2011/2012, S. 77 und TB 2013/2014, S. 161.

⁹ Vgl. dazu die beigefügten Artikel.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen